

Vereinsatzung Rupertibläser Tüßling e.V.

Fassung vom 08.11.2022

Die Inhalte dieser Satzung sprechen alle Geschlechter gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform (z. B. Vorsitzender) verwendet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Rupertibläser Tüßling e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in

84577 Tüßling

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche, die männliche als auch die diverse Form.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

2.1 Zweck des Vereins:

Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

2.2 Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Nachwuchsmusikern
- b) Die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen, speziell im Gebiet bzw. im Anliegen der Pfarrgemeinde Burgkirchen am Wald
- c) Die musikalische Umrahmung der Veranstaltungen örtlicher Vereine
- d) Die musikalische Gestaltung weiterer Veranstaltungen
- e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine und Gruppen

Vereinsatzung Rupertibläser Tübling e.V.

Fassung vom 08.11.2022

- 2.3 Die Rupertibläser sind parteipolitisch neutral. Sie werden unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 2.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Musiker und Jungmusiker), fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.2 **Aktive Mitglieder** sind die aktiven Musiker der Blaskapelle, sowie alle in Ausbildung bei den Rupertibläsern befindlichen Schüler und der Dirigent. Sie zeichnen sich durch regelmäßige Teilnahme an den Proben und Auftritten der Blaskapelle aus.

Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die den Beitritt zu den Rupertibläser in schriftlicher Form erklären aber keine aktiven Mitglieder sind, sowie ehemalige Aktive, die ihren Verpflichtungen für eine beschränkte Zeit nicht nachkommen können. Auch juristische Personen und Körperschaften können Mitglied werden.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Rupertibläser besondere Verdienste erworben haben und von der Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied der Rupertibläser bedarf des schriftlichen Antrags beim Vorstand. Als Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von rechtlich minderjährigen Personen bedürfen der Mitunterzeichnung durch die Erziehungsberechtigten.
- 5.2 Mit Aufnahme bei den Rupertibläsern erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug von Beiträgen, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
- 5.3 Gegen eine ablehnende Entscheidung der Vorstandschaft, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, ihre Entscheidung ist endgültig.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festlegen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 6.2 Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Vorstandes, wer
- a) das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt.
 - b) die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.
- Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung der Vorstandschaft Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Vorstandschaft bzw. die Mitgliederversammlung.
- 6.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder haben das Recht,
- a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen der Rupertibläser teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen der Rupertibläser in Anspruch zu nehmen
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
- 7.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Aufgaben der Rupertibläser zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Rupertibläser durchzuführen.
- 7.3 Alle **aktive Mitglieder** sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen, sich an den musikalischen Veranstaltungen der Rupertibläser zu beteiligen, die Zusammengehörigkeit zu pflegen und dem Leiter der Blaskapelle in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins und des Musikers jederzeit und überall zu wahren und die ihnen anvertrauten Instrumente, Uniformen usw. in sauberem Zustand zu erhalten. Für aktive Mitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 7.4 Alle **fördernden Mitglieder** entrichten einen Mitgliedsbeitrag, wie er von der Mitgliederversammlung festgesetzt worden ist. Für fördernde Mitglieder ist das aktive Stimmrecht ausgeschlossen.
- 7.5 **Ehrenmitglieder** sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet, besitzen aber kein aktives Stimmrecht.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Vereinsatzung Rupertibläser Tüßling e.V.

Fassung vom 08.11.2022

- 9.2 Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
- 9.3 Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
- 9.4 Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Kassenprüfer (darf kein Vorstandsmitglied sein),
 - c) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren,
 - e) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
 - h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - i) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Änderung der Satzung,
 - k) Auflösung des Vereins.
- 9.6 Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder per Vollmacht ausgeübt werden, jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.
- 9.7 Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Vereinssatzung Rupertibläser Tüßling e.V.

Fassung vom 08.11.2022

- 9.9 Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
- 9.10 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer/Schatzmeister,
 - e) und bis zu 3 Beisitzern.
- 10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 10.3 Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/ Übungsleiter.
- 10.4 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- 10.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

Vereinssatzung Rupertibläser Tüßling e.V.

Fassung vom 08.11.2022

- 10.8 Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- 10.9 Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
- 10.10 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die bestellten Dirigenten können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1 Die gewählten **Kassenprüfer** haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
- 11.2 Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

- 12.1 Eine Änderung der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

§ 13 Datenschutz und Speicherung personenbezogener Daten

- 13.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung (Fördernde Mitglieder) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 13.2 Als Mitglied des Musikbundes Ober und Niederbayern (MON) ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- 13.3 Der Verein informiert über die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
- Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Musikbund von Ober- und Niederbayern, Bezirk Inn/Salzach von dem Widerspruch des Mitglieds.
- 13.4 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
- Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Vereinssatzung Rupertibläser Tüßling e.V.

Fassung vom 08.11.2022

- 13.5 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- Überdies findet die aktuelle Rechtsprechung und die im Rahmen der geregelten Vereinsarbeit gültigen Regeln und üblichen Verfahrensweisen Anwendung.

§ 14 Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 14.1 Über die Auflösung kann nur in der Mitgliederversammlung, in der dieser Antrag gestellt worden ist, beraten werden. Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung mit einer Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen wird, findet eine weitere – gegebenenfalls außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist unverzüglich einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden.
- 14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen anteilig der Pfarrkirchenstiftung Burgkirchen am Wald und den Gemeinden Tüßling und Teising, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- 14.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.09.2022 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Tüßling, den 08.11.2022